

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 34.

Dresden, am 20. April

1858.

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 12. April 1858.

Inhalt:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betr. Schluß der allgemeinen Berathung. Annahme des Antrags des Vicepräsidenten v. Friesen, über den Gesetzentwurf en bloc abzustimmen. — Abgabe einer Erklärung zum Protokoll von Seiten des Herrn v. Schönberg-Bibran.

Die Sitzung beginnt Nachmittags 3/6 Uhr in Gegenwart der Herren Staatsminister v. Beust und Behr und des königlichen Commissars Dr. Weinlig, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Das Protokoll über die heutige Vormittagsitzung ist bereits verlesen, und auf der Registrande befindet sich keine Nummer. Wir können daher sofort zur

Tagesordnung

übergehen, und zwar zur Fortsetzung der heute Nachmittag abgebrochenen

Berathung über das königliche Decret, den Entwurf eines Gesetzes über das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend.

Ich ersuche den Herrn Kammerherrn v. Zehmen als Referenten, den Rednerstuhl zu besteigen. Die eingeschriebenen Redner sind folgende: Graf Wilding v. Königsbrück, v. Mehsch, v. Waghdorf-Störmthal, v. Rochow, Bürgermeister Hennig und v. Welck.

Graf Wilding v. Königsbrück: Ich habe um das Wort gebeten, um meine Abstimmung, welche mit Nein erfolgen wird, in kurzen Worten zu motiviren. Ich glaube, füglich es unterlassen zu können, auf die Gründe, welche ich aus den einzelnen Paragraphen des Gesetzes schöpfe, näher einzugehen, weil dieselben schon von verschiedenen Seiten ausführlicher der Kammer dargelegt worden sind, unter Andern von den Herren v. Schönberg, v. Welck, dem Herrn Vicepräsidenten. Ich kann mich daher auf die Gründe be-

schränken, welche ich aus der allgemeinen Natur des uns vorliegenden Gesetzentwurfes schöpfe. Was vor Allem den rechtlichen Inhalt desselben betrifft, so habe ich nicht die Ueberzeugung fassen können, daß weder durch den von der hohen Staatsregierung vorgelegten Entwurf, noch durch die von der verehrten Deputation beantragten Amendements das Unrecht, welches den frühern Jagdberechtigten durch Entziehung des Jagdrechts geschehen ist, weder principiell noch factisch vollkommen ausgeglichen sei. Den Beweis hierfür finde ich eben in den einzelnen Paragraphen des Gesetzes, auf die, wie ich schon erwähnt habe, ich nicht näher zurückkommen will. Was endlich die Form betrifft, in welcher diese Ausglei- chung versucht worden ist, so glaube ich auch nicht, daß der hier gewählte Weg des Vergleichs der richtige sei. Gegenüber einer solchen allgemeinen Rechtsfrage, wie diejenige ist, über welche wir jetzt verhandeln, scheint mir dieser Weg eine zu persönliche, oder besser gesagt, eine zu privatliche Behandlung der Frage mit sich zu bringen. Ich glaube, daß allenfalls die zweite Kammer sich auf diesen Standpunkt stellen kann, daß es aber nicht derjenige ist, welchen die erste Kammer einnehmen muß. Im Speciellen glaube ich auch nicht, daß der Weg des Vergleichs bei dieser Frage der richtige ist, weil alle Concessionen, welche von den Vertretern der Ansicht der sogenannten Neuberechtigten gemacht werden, und von den Vertretern der Ansicht der Altberechtigten dankbar angenommen und mit gleicher Courtoisie erwidert werden, sich auf ein rechtliches Verhältniß beziehen, welches früher ausschließlich für die Altberechtigten ein Eigenthum begründete, so daß also entschieden die Kosten bei einem solchen Vergleich auf beiden Seiten die Kosten zu tragen haben würden. Ich kann mich daher nicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und mit den von der Deputation beantragten Modificationen einverstanden erklären. Schließlich, und um nicht später nochmals das Wort ergreifen zu müssen, erkläre ich, daß mein Nein nicht bloß gegen den Entwurf, sondern auch gegen das von unsrer Deputation bei S. 3 beantragte Vorpachtungsrecht gerichtet ist. Hätte die hohe Staatsregierung bei den in Bezug auf das Jagdrecht jetzt obwaltenden Verhältnissen entweder auf dem Verwaltungs- und Verordnungswege oder auf dem Wege der Gesetzgebung den Altberechtigten dasselbe zu geben gesucht, so würde ich dies dankbar anerkannt haben, als ein Bestreben, das so oft erwähnte Unrecht auszugleichen.